

**Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen**  
**Anlage 3 zu Nr. 4 des Verwendungsnachweises**

(Ermittlung der unter Nr. 3.2 des Verwendungsnachweises genannten Schäden im Einzelnen)

**3. Tatsächlich entstandene Schäden von Verkehrsunternehmen gem. Nr. 3.2 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung (Zeitraum: 01.03.2020 - 31.12.2020)**

Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen (einschl. jeweilige Bestätigung Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechnungsprüfungsamt unter Nr. 3.4)!
- Die Schäden betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers (siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen).
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer!
- Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes hat unter Nr. 3.4 der Anlage zum Verwendungsnachweis für den jeweiligen ÖDA zu erfolgen.

**Antragsteller:**

3.1 Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom:  geändert am:  <input type="checkbox"/> Es handelt sich hierbei um eine Vertragsänderung aufgrund Corona nach dem 1.3.2020 gem. Nr. 5.3.5 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen
Netto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

3.2 Angaben zum Leistungsumfang:	
Gesamtfahrplankilometer 2020:	km
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:	
	km
	km
	km
	km
	km
	km
	km
federführende/r Aufgabenträger:	
Fahrplankilometer im Verbund (in Thüringen):	km

<b>3.3 Schäden von Verkehrsunternehmen gem. Nr. 3.2 der Richtlinie auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung</b> Zeitraum: 01.03.2020 - 31.12.2020	<b>Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens</b> vom 01.03.2020 – 31.12.2020	
a) Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie):	Netto-Fahrgeldeinnahmen 03-12/2019	€ davon eigene € davon Verbund/Verbünde: €
	Netto-Fahrgeldeinnahmen 03-12/2020	€ davon eigene € davon Verbund/Verbünde: €
	<b>Differenz (Schaden)</b>	<b>€</b>
b) Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie)	Fahrgeldeinnahmen 03-12/2020 x regulärer / individueller Vom-Hundertsatz 2020	€
*Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2020 geltenden Preisen	hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen 03-12/2019* x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	€
	<b>Differenz (Schaden / positiver Effekt)</b>	<b>€</b>
c) Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 03-12/2020, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2020	€
*Ermittlung: Multiplikation der Anzahl in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2020 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 03-12/2019*, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2019	€
	<b>Differenz (Schaden / positiver Effekt)</b>	<b>€</b>
d) Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)	regulär erwartete Ausgleichszahlung 03-12/2019	€
	tatsächlich erhaltene / zustehende Ausgleichszahlung 03-12/2020	€
	<b>Differenz (Schaden)</b>	<b>€</b>
e) Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ermittelt gem. Nr. 5.4.1 der Richtlinie)	regulär erwartete Ausgleichszahlung 03-12/2020	€
	tatsächlich erhaltene / vertraglich zustehende Corona-bedingt geminderte Ausgleichszahlung 03-12/2020	€
	<b>Differenz (Schaden)</b>	<b>€</b>
f) vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.4.5 der Richtlinie)	Betrag vermiedene oder ersparte Aufwendungen 03-12/2020	€
	<b>Summe finanzieller Schaden gesamt (Saldo Schäden / Ersparnisse)</b>	<b>€</b>

### 3.4 Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes

- Ich/wir bestätige/n die unter Nr. 3.3 genannten Schäden sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen Positionen sowie deren Ermittlung und Berechnung gem. den Nummern 5.1 bis 5.4 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen.
- Zudem bestätige/n ich/wir im Fall von Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Zuordnung nach anteiligen Fahrplankilometern gem. Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen.
- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Werte des Jahres 2019 existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der stattdessen zugrunde gelegten und beigefügten Prognose für das Jahr 2020 bzw. der stattdessen zugrunde gelegten Werte für 2019 hinsichtlich der Höhe, der Ermittlung und Berechnung der einzelnen Positionen. Die entsprechenden Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hierzu sind dem Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt.
- Ich/wir bestätige/n, dass durch die Gewährung der Billigkeitsleistungen, ggf. unter Berücksichtigung weiterer an das Unternehmen gewährten (Corona-bedingten) Beihilfen, keine Überkompensation des o.g. Antragstellers im Rahmen des o.g. ÖDA erfolgte.
- Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift/en des/der Wirtschaftsprüfer/s, Steuerberater/s, Rechnungsprüfungsamtsleiters sowie dessen/deren Name/n in Druckbuchstaben

#### Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

**zu 3.2: Leistungsumfang**, hier: Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren

- Die Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren erfolgt entsprechend der anteiligen Fahrplankilometer.

#### **zu 3.3: Ermittlung der Schäden**

- Zur Ermittlung der Schäden sind alle Positionen des Verwendungsnachweises (Buchstaben a) - f)) auf Basis einheitlicher Grundlagen (siehe auch Erläuterungen zu 3.3 a), 3.3 b) und 3.3.c)) auszufüllen, **auch wenn kein Schaden entstanden ist**.
- Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung folgend, **sind etwaige positive Effekte** (besonders unter den Buchstaben b) und c)) bei der Ermittlung des endgültigen Schadens **ausgleichsmindernd gegenzurechnen**.
- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Vorjahreswerte (2019) existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) hat die Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen gem. Nr. 6.6 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen anstatt auf den Ist-Werten 2019 auf Basis der Prognose für das Jahr 2020 zu erfolgen. Soweit hiervon abgewichen wird, ist dies zu begründen und näher zu erläutern.

**zu 3.3 Buchstabe a): Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie)**

- Hier sind nicht nur die Fahrgeldeinnahmen aus Barverkäufen bzw. den endgültigen Einnahmeverteilungen einzutragen, sondern grundsätzlich auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter.
- Bei den Einnahmen sind die Zahlen aus der endgültigen Einnahmeverteilung (sowohl für 2019 als auch für 2020) zugrunde zu legen.
- Dem Verwendungsnachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen über die Einnahmeverteilungen (z. B. der Verbundorganisationen) der Monate März bis Dezember der Jahre 2019 und 2020 beizufügen.
- Bei den Einnahmen aus Semestertickets oder Tickets mit ähnlichen vertraglichen Konstruktionen wird davon ausgegangen, dass vertragsgemäß keine Mindereinnahmen entstanden sind.

**zu 3.3 Buchstabe b): Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie)**

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Netto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
Netto-Fahrgeldeinnahmen 03-12/2020 x regulärer/individueller Vom-Hundertssatz 2020		<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2020: 3,09 %</u>  Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2020 ist der in 2018 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen 03-12/2019 x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	Die hochgerechneten Netto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2020 geltenden Preisen ermittelt	<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2019: 3,05 %</u>  Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2019 ist der in 2018 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
Differenz = Schaden / positiver Effekt		

**zu 3.3 Buchstabe c): Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)**

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Netto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
<p>Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 03-12/2020, der Stückzahlen 03-12/2020, der Reiseweiten 2020 und des Sollkostensatzes 2020</p>		<p><u>Sollkostensätze 2020:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr: 0,3782 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnerverkehr: 0,3229 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Überlandlinienerverkehr: 0,2748 €/Pkm</li> </ul> <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2020 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen, soweit sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eine solche in 2020 nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 03-12/2019, der Stückzahlen 03-12/2019, der Reiseweiten 2019 und des Sollkostensatzes 2019</p>	<p>Die hochgerechneten Netto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2020 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG ermittelt</p>	<p><u>Sollkostensätze 2019:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßenbahn- und Stadtlinienerverkehr: 0,3702 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Orts- und Nachbarortslinienerverkehr, insbesondere Stadtlinienerverkehr ohne Straßenbahnerverkehr: 0,3134 €/Pkm</li> <li>- überwiegend Überlandlinienerverkehr: 0,2722 €/Pkm</li> </ul> <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2019 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen.</p>
<p>Differenz = Schaden / positiver Effekt</p>		

**zu 3.3 Buchstabe d): Schäden aus der Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)**

- Schäden nach Nr. 5.4.4 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen können nur ausgeglichen werden, wenn sie vom Aufgabenträger in seinem Verwendungsnachweis ausgleichsmindernd abgerechnet werden.

**zu 3.3 Buchstabe e): Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ermittelt gem. Nr. 5.4.1 der Richtlinie)**

- Schäden nach Nr. 5.4.1 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen können nur ausgeglichen werden, wenn sie vom Aufgabenträger in seinem Verwendungsnachweis ausgleichsmindernd abgerechnet werden.

**zu 3.3 Buchstabe f): vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.4.5 der Richtlinie)**

- Zu berücksichtigende vermiedene oder ersparte Aufwendungen sind insbesondere in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen genannt.
- Bei Leistungsreduzierungen sind bei den eingesparten Personalkosten (Nr. 5.4.5 Buchstabe c) der Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen) auch nicht angefallene Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagszulagen zu berücksichtigen.
- Für geplante Erhebungen im ÖPNV, die wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.
- Bei Vertriebsprovisionen im ÖPNV wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall, hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.

**Sonstiges:**

- Die Ausgleichsfähigkeit gem. Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen ist auch bei Verkehrsunternehmen gegeben, die im Querverbund organisiert sind und deren Ergebnis im Rahmen desselben ausgeglichen wird (vgl. Nr. 5.4.2 der Richtlinie).
- Zusätzliche Corona-bedingte Kosten (z.B. für Hygienemaßnahmen (Beschaffung und Ausrüstung), für die Fahrzeugabstellung, Corona-Zuschläge u.a.) können grundsätzlich nicht als Schaden geltend gemacht werden.

**Zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes:**

- Der/Die Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / das Rechnungsprüfungsamt hat/haben sein/ihr Testat nach den jeweiligen Zeiträumen bzw. nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen auszuweisen.
- Inhalt des Testats:
  - Es ist nicht nur die Richtigkeit der einzelnen Positionen und des Ergebnisses zu bestätigen, sondern auch die Richtigkeit der Ermittlung und Berechnung gem. Richtlinie Corona-Beihilfe ÖPNV Thüringen sowie bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Ermittlung gem. Nr. 7.1.3 (Zuordnung gem. anteiligen Fahrplankilometern).
  - Es ist für jeden Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) zu bestätigen, dass keine Überkompensation vorliegt (erforderlich ist eine Zusammenstellung des Gesamtschadensanspruchs sowie aufgegliedert je betroffenem Aufgabenträger).